



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. Januar 1997 NR. 103

EG Neuendorf: Umzonung GB 79 bis 81 von Landwirtschaftszone in OeBA – BLU "Cheesiweg" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet die Umzonung der drei Grundstücke (GB 79, 80, 81) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Baulandumlegung (Grundlagen und Neuzuteilung) "Cheesiweg", die die gleichen Grundstücke betrifft, zur Genehmigung bzw. zur grundsätzlichen Genehmigung.

Sowohl die Umzonung wie die Baulandumlegung lagen in der Zeit vom 24. Mai bis 22. Juni 1996 öffentlich auf. Gegen diese Unterlagen wurden 3 Einsprachen eingereicht, die teilweise gutgeheissen, teilweise abgewiesen wurden; auf eine wurde teilweise nicht eingetreten. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht, weder im Plan- noch im Baulandumlegungsverfahren.

2. Erwägungen

2.1. Umzonung

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Vorweg wurde die Umzonung mit dem Amt für Raumplanung besprochen und dann auch vorgeprüft; die schriftliche Stellungnahme des Amtes für Raumplanung an die Gemeinde Neuendorf erfolgte am 7. November 1994.

Das Amt für Raumplanung hat betreffend der Umzonung nichts einzuwenden, da diese in das Konzept der Siedlungsentwicklung gemäss Leitbild "Neuendorf 2010" passt, das von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen und vom Gemeinderat am 4. Dezember 1995 beschlossen wurde. Die Umzonung passt auch in die Revision der Bauzonenplanung, welche am 7. Januar 1997 zur Vorprüfung eingereicht wurde.

2.2. Baulandumlegung "Cheesiweg"

Die nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) notwendigen Unterlagen hat die Gemeinde zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig mit diesen Unterlagen reichte sie auch die Neuzuteilung der Grundstücke, die bereits vorgenommen wurde, zur grundsätzlichen Genehmigung ein.

Die Baulandumlegung "Cheesiweg" ist abgestimmt auf die in Ziffer 2.1 dargestellten Umzonung und ist mit dieser auch flächengleich. Gegen die Umlegung ist weder formell noch materiell etwas einzuwenden, so dass auch diese genehmigt werden kann.

3. Beschluss

- 3.1. Die Umzonung der drei Grundstücke GB 79, 80 und 81 von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird genehmigt.
- 3.2. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Cheesiweg" werden genehmigt.
- 3.3. Die Baulandumlegung (Neuzuteilung) "Cheesiweg" wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.4. Die Gemeinde wird verhalten, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen und 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber - dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
- 3.6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 3.7. Die Gemeinde wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 3.8. Dieser RRB gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 1023.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung EG Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 1023.--	Belastung im KK
	=====	(Nr. 111.41)

Bau-Departement pw/ss (2)
Rechtsdienst pw (3)
Bau-Departement br
Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Plan
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Umweltschutz
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Steuerverwaltung
Veranlagungsbehörde, 4710 Balsthal
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 genehmigten Plan (einschreiben)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzkontrolle
Katasterschätzung, mit 1 genehmigten Plan
Solothurner Gebäudeversicherung
Meliorationsamt
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf, mit 1 genehmigten Plan (mit Belastung im Kontokorrent, einschreiben)
Ingenieurbüro BSB und Partner, 4702 Oensingen
Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Neuendorf: Die Umzonung der Grundstücke GB 79, 80 und 81 von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird genehmigt".)